

# TEIL „B“ TEXT

1. Die von der Bebauung freizuhaltende Grundstückssteile sind von Bepflanzung über 0,70 m über Fahrbahnkante freizuhalten.

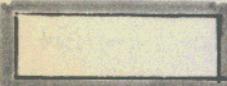
2. Die verkehrliche Erschließung der rückwärtigen bebaubaren Grundstücksteile muß über vorhandene Auffahrten der vorderen Grundstücke oder Grundstücksteile in der Weise erfolgen, daß mindestens zwei rückwärtige Grundstücke oder Grundstücksteile an eine vorhandene Zufahrt angebunden werden. Bauvorhaben auf den rückwärtigen Grundstücksteilen und Grundstücksteilungen zum Zwecke der Bebauung sind nur zulässig, wenn die Festsetzung nach Satz 1 durch Baulast gem. § 107 LBO abgesichert ist.

3. Gemäß § 23(5) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinn des § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig.

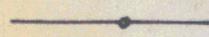
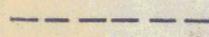
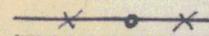
4. Die Grünflächen an der öffentlichen Parkfläche, ~~\_\_\_\_\_~~ sowie an der Einbindung des Wassermühlenwegs in die Hauptstraße sind mit Pflanzen nicht über 0,70 m über Fahrbahnkante anzulegen. Die Westseite des Parkplatzes ist standortgerecht einzugrünen.

## PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

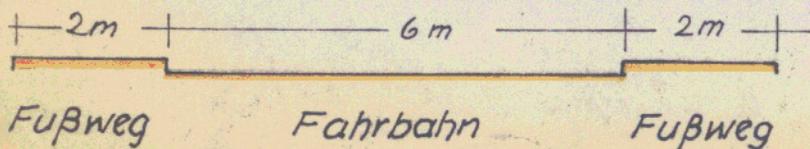
### I. Festsetzungen

		Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des B.Plans Nr. 3	§ 9(5) BBauG
	Art der baulichen Nutzung: Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse	§ 16u.17 BauNVO
<b>GFZ 0,2</b>	Geschoßflächenzahl	§ 16u.17 BauNVO
	Offene Bauweise	§ 22(1) BauNVO
	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	§ 22(2) BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 BauNVO
	Straßenverkehrsflächen	§ 9(1)3 BBauG
	Parkplatz	§ 9(1)3 BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile	§ 9(1)14 BBauG
	Künftig entfallende bauliche Anlagen	§ 9(1)2 BBauG
	Grünflächen	§ 9(1)8 BBauG
	Straßenbegleitgrün	§ 9(1)15+16 BBauG
	Flächen f. Versorgungsanlagen: Umformerstation	§ 9(1)5 BBauG

### II. Darstellungen ohne Normcharakter

-  Vorhandene Grundstücksgrenzen
-  Künftige Grundstücksgrenzen
-  Künftig entfallende Grundstücksgrenzen
-  Vorhandene bauliche Anlagen

## STRASSENPROFIL WASSERMÜHLENWEG



# SATZUNG DER GEMEINDE TANGSTEDT

## KREIS STORMARN

### ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.3 2.ÄNDERUNG

### FÜR DAS GEBIET: ECKE HAUPTSTRASSE WASSERMÜHLENWEG

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S.341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S.59) i.V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dez. 1960 (GVOBl.Sch.-H. S.198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. Nov. 1976 folgende Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet Ecke Hauptstraße/Wassermühlenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30. u. 9. 1975 u. 20. 8. 1975  
 Tangstedt, den 20. 12. 1976  
  
 Kassel  
 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 21. OKT. 1976 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
 Bad Oldesloe, den 15. NOV. 1976  
 Katasteramt  
  
 Reg. Verm. Direktor

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16. August 1976 bis 17. Sept. 1976 nach vorheriger am 5. August 1976 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.  
 Tangstedt, den 20. 12. 1976  
  
 Kassel  
 Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 15. 3. 1977 Az.: IV. 810.c. - 813/04. 62. 76. (3) erteilt. mit einer Auflage erteilt.  
 Tangstedt, den 12. 4. 1979  
  
 Bürgermeister

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. 11. 1976 gebilligt.  
 Tangstedt, den 20. 12. 1976  
  
 Kassel  
 Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 21. 3. 1979 erfüllt.  
 Die Aufлагenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 14. 5. 1979 Az.: IV. 810.c. - 512. 213. - 62. 76. (3) bestätigt.  
 Tangstedt, den 14. 7. 1980  
  
 Kassel  
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 25. 7. 1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

  
 Kassel  
 2077 80  
 Bürgermeister